

Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG

Grundsätzliches

Der Mindestpersonalschlüssel:

- bezieht sich auf die gesamte Kindertageseinrichtung (nicht auf einzelne Gruppen).
- ist im Jahresmittel sicherzustellen (nicht zu jeder Stunde),
- trifft keine Aussagen zur Dienstplangestaltung,
- enthält keine Leitungsstunden
- berührt keine Fragen der Aufsichtspflicht, Kindeswohlgefährdung usw. Diese sind zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel zu beachten.

Der Mindestpersonalschlüssel besteht aus drei Komponenten:

1. dem gesetzlich festgelegten Faktor (Schlüssel),
2. den vereinbarten Betreuungsstunden der Kinder und
3. den vereinbarten Arbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte.

zu 1.:

Es sind drei unterschiedliche Faktoren festgelegt:

- Faktor 0,187 für jedes Kind unter drei Jahren,
- Faktor 0,083 für jedes Kind von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule und
- Faktor 0,052 für jedes Schulkind.

Jedes einzelne Kind ist folglich zu jedem Zeitpunkt einer ganz bestimmten Altersklasse zugeordnet.

Vorbemerkungen zu 2. und 3.:

- Maßgeblich sind die jeweils **vereinbarten Verträge** (Arbeitsvertrag, Betreuungsvertrag) nicht die tatsächlichen Anwesenheitstage oder -stunden der Kinder oder Fachkräfte. Die Verträge sind nicht landesweit einheitlich gestaltet. Daher sind nicht alle nachfolgenden Hinweise und Beispiele auf jede Kindertageseinrichtung unmittelbar anwendbar, sondern müssen ggf. entsprechend angepasst werden.
- Die maßgebliche Periode ist der **Jahreszeitraum**. Dieser ist kalendarisch nicht gesetzlich bestimmt und im Prinzip frei wählbar. Sinnvoll scheint ein Bezug auf das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) oder das KiTa-Jahr (01.08. bis 31.07.). Andere Bezugszeiträume sind zulässig. Zu beachten ist selbstverständlich, dass der Bezugszeitraum in beiden Bereichen übereinstimmt.

Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG

- Üblicherweise werden in Arbeitsverträgen wöchentliche Arbeitsstunden und in Betreuungsverträgen wöchentliche Betreuungsstunden vereinbart. Diese sind in Jahresarbeitsstunden und Jahresbetreuungsstunden umzurechnen. Die durchgängige Verwendung des gerundeten Faktors 52 (1 Jahr = 52 Wochen, statt 52,143 bzw. 52,286 in Schaltjahren) für die Umrechnung ist zulässig und erwünscht.

Beispiele:

Wochenarbeitszeit: 40 Std. → Jahresarbeitsstunden = 2.080 Std. (40 x 52)

Wochenarbeitszeit: 26,5 Std. → Jahresarbeitsstunden = 1.378 Std. (26,5 x 52)

Wochenbetreuungszeit: 50 Std. → Jahresbetreuungsstunden = 2.600 Std. (50 x 52)

Wochenbetreuungszeit: 30 Std. → Jahresbetreuungsstunden = 1.560 Std. (30 x 52)

zu 2.: Berechnung der Jahresbetreuungsstunden für ein Kind:

Grundlage der Berechnung ist der Betreuungsvertrag, den die Kindertageseinrichtung mit den Eltern abschließt (in der Regel mit einer Laufzeit von einem Jahr). Darin wird auch der Betreuungsumfang vereinbart (meist durch Angabe der Wochenstundenzahl). Sofern vertraglich keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, werden Fehlzeiten des Kindes durch Krankheit oder Urlaub nicht vom vereinbarten Betreuungsumfang abgezogen. Solche Fehlzeiten sind daher bei der Anwendung des Personalschlüssels nicht herauszurechnen.

Jedes Kind in der Kindertageseinrichtung ist mit den jeweils vereinbarten Betreuungsstunden vollumfänglich bei der Anwendung des Mindestpersonalschlüssels zu berücksichtigen – unabhängig vom Umfang des gesetzlichen Betreuungsanspruchs, von einem Wohnort außerhalb Sachsen-Anhalts usw.

Werden bei Schulkindern (Hort) unterschiedliche Betreuungszeiten für Schultage und schulfreie Tage vereinbart, können für die Berechnung der Jahresbetreuungsstunden pauschal 75% Schultage und 25% schulfreie Tage angenommen werden (ein genaues Auszählen der Tage für jedes Bezugsjahr ist nicht erforderlich).

Beispiele

(Bezugszeitraum hier: Kalenderjahr):

- Für Anna wurde eine Kindergartenbetreuung im Umfang von 50 Wochenstunden vereinbart. Die Jahresbetreuungsstunden für sie betragen 2.600 Stunden (50 x 52).

Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFÖG

- Für Bert wurde eine Kindergartenbetreuung im Umfang von 37 Wochenstunden ab der 20. Kalenderwoche vereinbart. Die Jahresbetreuungsstunden für ihn betragen 1.221 Stunden (37 Std./Woche x 33 Wochen).
- Für Charlotte wurde eine Krippenbetreuung im Umfang von 40 Wochenstunden vereinbart. Die Jahresbetreuungsstunden für sie betragen 2.080 Stunden (40 x 52).
- Für Daniela wurde eine Hortbetreuung im Umfang von 20 Wochenstunden vereinbart. Eine abweichende Regelung für Ferienzeiten besteht nicht. Die Jahresbetreuungsstunden für sie betragen 1.040 Stunden (20 x 52).
- Auch für Ernie wurde eine Hortbetreuung im Umfang von 20 Wochenstunden (4 Std./Tag) vereinbart. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass an schulfreien Tagen der Betreuungsumfang 45 Wochenstunden (9 Std./Tag) beträgt.
Schultage: 20 WS x 52 Wochen x 0,75 (Pauschalanteil) = 780 Stunden
schulfreie Tage: 45 WS x 52 Wochen x 0,25 (Pauschalanteil) = 585 Stunden
Jahresbetreuungsstunden für Ernie insgesamt: 1.365 Stunden

- Fiona wird in einer Krippe 40 Stunden pro Woche betreut. Sie wird im September (38. KW) 3 Jahre alt. Die Jahresbetreuungsstunden betragen für sie 2.080 Stunden (40 x 52). Da sich in diesem Fall die Zugehörigkeit zur Altersklasse ändert und bei der weiteren Berechnung zwei unterschiedliche Schlüssel anzuwenden ist, sollte jedoch bereits an dieser Stelle eine getrennte Berechnung erfolgen:

Fiona (Krippe) 40 WS x 38 Wochen = 1.520 Jahresbetreuungsstunden
Fiona (Kindergarten) 40 WS x 14 Wochen = 560 Jahresbetreuungsstunden

zu 3.: Berechnung der Jahresarbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft:

Zu den vergüteten Jahresarbeitsstunden (Bruttoarbeitszeit) einer pädagogischen Fachkraft zählen auch:

- bezahlte Urlaubstage,
- bezahlte Krankheitstage (Entgeltfortzahlung),
- gesetzliche Feiertage,
- Fortbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit.

Nicht dazu zählen:

- unbezahlte Urlaubstage,
- Krankheitstage über die Grenze der Entgeltfortzahlung hinaus,
- Freistellungen für Leitungstätigkeiten nach § 22 Abs. 1,

Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG

- zusätzliche Tätigkeit als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter, die über das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen und Profis binden“ oder ein Landesmodellprojekt finanziert wird.

Beispiele

- Frau A arbeitet Vollzeit (40 Std./Woche), nimmt ihren regulären Jahresurlaub in Anspruch, ist zwei Wochen wegen einer starken Erkältung krankgeschrieben und nimmt an einer Fortbildung zum Bildungsprogramm teil: Ihre Jahresarbeitsstunden belaufen sich auf 2.080 Stunden (40 x 52). Diese 2.080 Jahresarbeitsstunden sind auch die Basis zur Umrechnung in Vollzeitäquivalente (VzÄ).
- Herr B arbeitet Teilzeit (27 Std./Woche). Krankheitsbedingt fällt er im Bezugsjahr 9 Wochen aus, erhält also für 3 Wochen keine Lohnfortzahlung. Seine Jahresarbeitsstunden belaufen sich auf 1.323 Stunden (27 Std. x 49 Wochen).
- Frau C arbeitet wie Frau A Vollzeit (40 Std./Woche). Sie wird vom Träger für Leitungsaufgaben für 6 Stunden wöchentlich von der Betreuung freigestellt. Die beim Mindestpersonalschlüssel zu berücksichtigenden Jahresarbeitsstunden belaufen sich hier auf 1.768 Stunden (34 Std. x 52 Wochen).
- Herr D wurde in der 31. Kalenderwoche in Vollzeit (40 Std./Woche) neu eingestellt. Berechnungsperiode ist in seiner neuen Kindertageseinrichtung das Kalenderjahr. Seine Jahresarbeitsstunden in der neuen Kindertageseinrichtung belaufen sich auf 880 Stunden (40 Std. x 22 Wochen).

**Hinweise und Beispiele zur Anwendung
des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG**

**Beispiele für die Anwendung des Mindestpersonalschlüssels in einer Kindertages-
einrichtung**

Die Jahresbetreuungsstunden aller Kinder der Kindertageseinrichtung müssen mindestens in dem festgelegten Verhältnis zu den vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte stehen. Die Anzahl der Jahresarbeitsstunden darf selbstverständlich überschritten werden.

1) Summe der Jahresbetreuungsstunden aller Kinder

Die Jahresbetreuungsstunden der einzelnen Kinder sollen mit dem Faktor der jeweiligen Altersklasse multipliziert werden. Für die oben genannten Beispielkinder könnte dies wie folgt aussehen:

Beispiel 1				
<i>Kind</i>	<i>Altersklasse</i>	<i>Jahresbetreuungsstunden</i>	<i>Faktor</i>	<i>Mindestjahresarbeitsstunden</i>
Anna	Kindergarten	2.600	0,083	215,80
Bert	Kindergarten	1.221	0,083	101,34
Charlotte	Krippe	2.080	0,187	388,96
Daniela	Hort	1.040	0,052	54,08
Ernie	Hort	1.365	0,052	70,98
Fiona_a	Krippe	1.520	0,187	284,24
Fiona_b	Kindergarten	560	0,083	46,48
			Summe	1.161,88

Diese 1.161,88 Jahresarbeitsstunden entsprechen 0,56 VzÄ mit 40 Wochenstunden.

Es ist selbstverständlich auch möglich, die Jahresbetreuungsstunden der Kinder einer Altersklasse mit gleichlautenden Verträgen erst zu addieren und dann mit dem entsprechenden Faktor zu multiplizieren (vgl. Beispiel 3).

**Hinweise und Beispiele zur Anwendung
des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG**

2) Summe der Jahresarbeitsstunden aller pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung

Die Jahresarbeitsstunden der einzelnen Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung werden addiert. Für die oben genannten Beispielfachkräfte könnte dies wie folgt aussehen:

Beispiel 2	
Fachkraft	Jahresarbeitsstunden
Frau A	2.080
Herr B	1.323
Frau C	1.768
Herr D	880
Summe	6.051

Eine solche Kindertageseinrichtung kann 6.051 Jahresarbeitsstunden sicherstellen.

Bei einer Betreuungszeit von je 50 Stunden/Woche könnte diese Einrichtung höchstens:

12 Krippenkinder (6.051 / 486,2 Mindestarbeitsstunden pro Kind) oder

28 Kindergartenkinder (6.051 / 215,8 Mindestarbeitsstunden pro Kind) aufnehmen.

Die Jahresmindestarbeitsstunden pro Kind können für jeden denkbaren Betreuungsvertrag wie folgt ermittelt werden:

Betreuungsstunden pro Woche x 52 Wochen x Altersgruppenfaktor

**Hinweise und Beispiele zur Anwendung
des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG**

3) Ermittlung der Mindestvollzeitäquivalente in einer Kindertageseinrichtung

Beispiel 3					
<i>Anzahl Verträge</i>	<i>Altersklasse</i>	<i>Wochenstunden</i>	<i>Jahresbetreuungsstunden (Anzahl x WS x 52)</i>	<i>Faktor</i>	<i>Mindestarbeitsstunden</i>
2	Krippe	30	3.120	0,187	583,44
6	Krippe	50	15.600	0,187	2.917,20
1	Kindergarten	30	1.560	0,083	129,48
24	Kindergarten	50	62.400	0,083	5.179,20
17	Hort	24	21.216	0,052	1.103,23
12	Hort	36	22.464	0,052	1.168,13
Summe					11.080,68

Eine Kindertageseinrichtung wie in diesem Beispiel muss eine vertragliche Jahresarbeitszeit von 11.080,68 Stunden sicherstellen, um den Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen.

Eine Vollzeitkraft (VzÄ) leistet jährlich 2.080 Arbeitsstunden.

Zur Ermittlung der mindestens notwendigen VzÄ gilt die Formel:

$\text{Mindestjahresarbeitsstunden} : \text{Jahresarbeitsstunden einer Vollzeitkraft}$
--

Die Einrichtung benötigt also mindestens 5,327 Vollzeitkräfte (11.080,68 : 2.080), um den Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen.